

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.04.2013

Geschäftszeichen:

II 40.1-1.154.30-16/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-154.30-15**

#### Geltungsdauer

vom: **29. April 2013**

bis: **31. Mai 2017**

#### Antragsteller:

**Sportbodentechnik Flitsch GmbH & Co. KG**

Nordstraße 1a  
31089 Duingen

#### Zulassungsgegenstand:

**Sportbodensysteme nach DIN EN 14904  
"DSE 70 - Systeme"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-154.30-15 vom 31. Mai 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 31. Mai 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "DSE 70 - Systeme" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebrachte permanente Beschichtungsmittel auf den Oberbelag sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme je nach Ausführung die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Klasse C<sub>fi</sub> - s2 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup>) bzw. schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C<sub>fi</sub> - s1 nach DIN EN 13501-1) bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ )<sup>4</sup>. Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E<sub>fi</sub> nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "DSE 70 - Systeme" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.5)
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.6)

<sup>1</sup> DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

<sup>3</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>4</sup> bzw. auf mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-15

Seite 4 von 9 | 29. April 2013

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Bei Ausführung des Sportbodensystems mit Linoleum-Oberbelag müssen die Sportbodensysteme die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C<sub>fl</sub> - s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

Bei Ausführung des Sportbodensystems mit PVC-Oberbelag müssen die Sportbodensysteme die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C<sub>fl</sub> - s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

**2.1.2 Oberbelag**

Für die Herstellung der Sportbodensysteme muss einer der nachfolgenden Oberbeläge nach DIN EN 14041<sup>5</sup> sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden:

	Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Dicke [mm]	Hersteller
1	Marmoleum Sport 3,2 mm	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-627	3,2	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
2	Marmoleum Sport 4,0 mm			4,0	
3	Marmorette Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-376	3,2	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
4	Linodur Sport		Z-156.604-331	4,0	
5	Linovation Sport				
6	Taraflex Surface	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-518	2,1	Gerflor Mipolam GmbH, Troisdorf
7	Taraflex Surface Mask		Z-156.603-817	2,0	
8	Mipolam Troplan Sport		Z-156.603-649		
9	Standard Plus 2,0	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-435	2,0	Tarkett AB, Ronneby, Schweden

**2.1.3 Kleber**

Für die Verklebung des jeweiligen Oberbelags mit der Lastverteilerschicht sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produktname	Basis	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
1	Objekt A 3	Vinylacetat-Ethylen-Acrylsäure-ester-Copolymer	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen und zur Verklebung der Komponenten des Doppelschwingträgers untereinander	Z-155.20-107	Bostik GmbH, Borgholzhausen

<sup>5</sup>

DIN EN 14041:2008-05

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004+AC:2005+AC:2006

	Produkt- name	Basis	Art	Allgemeine bauauf- sichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
2	Forbo 611 Eurostar Lino	Polyacrylat und Butadien- Styrol- Copolymer	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen	Z-155.20-207	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
3	Objekt A 2	Acrylat- Acrylnitril- Copolymer	Verklebung von PVC-Oberbelägen	Z-155.20-108	Bostik GmbH, Borgholz- hausen

#### 2.1.4 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986<sup>6</sup> bestehen, die unterschiedlich ausgeführt sind:

	Produkt- name	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Lieferant* / Hersteller
1	k. A.	Sperr- holzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 1525 x 1525	6, 9, 12	710	Holz-Speckmann GmbH & Co KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven
2	Agepan Sport- boden FF	MDF <sup>7</sup> - Platte	2620 x 1200	6, 12	800	Fa. Glunz AG, Meppen
3	Novopan E1 - P3	Span- platte	2070 x 1366 2070 x 1562	13	670	Fa. Glunz AG, Meppen

\* eine Liste der einzelnen Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt  
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

#### 2.1.5 Knarrschutzfolie

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von 0,05 mm bis 0,1 mm verwendet werden.

#### 2.1.6 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Doppelschwingträger ausgeführt.

Die einzelnen Komponenten des Doppelschwingträgers sind aus Fichte-Tanne-Vollholzbrettern oder Birkensperrholz gemäß DIN EN 13986 hergestellt und mechanisch miteinander verbunden und verklebt. Für die Verklebung muss der Kleber "Objekt A 3" (Hersteller: Bostik GmbH, Borgholzhausen) verwendet werden (siehe Abschnitt 2.1.4). Der Doppelschwingträger wird wie folgt ausgeführt:

<sup>6</sup> DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung  
<sup>7</sup> Mitteldichte Faserplatte

	Komponente	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Lieferant* / Hersteller
1	Blindboden	Fichte/ Tanne oder Sperrholz- streifen (Birke durch und durch)	1500-5400 x 75 bzw. 2500 x 70	18 bzw. 15	450 bzw. 710	Holz-Speck- mann GmbH & Co. KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoff- vertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelms- haven
2	Oberer Schwingträger	Sperrholz- Platte (Birke durch und durch)	2500 x 80	18	710	
3	Zwischenlager	Sperrholz- Platte (Birke durch und durch)	80 x 30	9	710	
4	Unterer Schwingträger	Sperrholz- Platte (Birke durch und durch)	290 x 70	12	710	
5	Auflager	Sperrholz- Platte (Birke durch und durch)	100 x 50	9	710	
* eine Liste der einzelnen Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %						

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig je nach Komponente oder Produkt vorzufertigen oder herzustellen.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrschutzfolie und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

## 2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten für die Sportbodensysteme "DSE 70 - Systeme" die Regelungen der Norm DIN EN 14904.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

#### 3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "DSE 70 - Systeme" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2, der Einbauanleitung am Anwendungsort und der nachfolgenden Tabelle hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist.

Komponente/Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
<b>Oberbelag*</b>		
Linoleum-Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2	Der jeweilige Linoleum-Oberbelag wird vor Ort auf die Lastverteilerplatte geklebt.	3,2 mm oder 4,0 mm
PVC-Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2	Der jeweilige PVC-Oberbelag wird vor Ort auf die Lastverteilerplatte geklebt.	2,0 mm oder 2,1 mm
<b>Kleber*</b>		
"Objekt A 3" gemäß Abschnitt 2.1.3		0,5 kg/m <sup>2</sup>
"Forbo 611 Eurostar Lino" gemäß Abschnitt 2.1.3		0,5 kg/m <sup>2</sup>
"Objekt A 2" gemäß Abschnitt 2.1.3		0,35 kg/m <sup>2</sup>

Komponente/Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
<b>Lastverteilerschicht*</b>		
Einlagig: Birkensperrholzplatte gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 1		9 mm oder 12 mm
Einlagig: MDF-Platte gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 2		12 mm
Einlagig: Spanplatte gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 3		13 mm
Zweilagig: Birkensperrholzplatte gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 1	Die beiden Holzwerkstoff- platten werden mechanisch miteinander verbunden.	2 x 6 mm 2 x 6 mm
Zweilagig: MDF-Platte gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 2	Die beiden Holzwerkstoff- platten werden mechanisch miteinander verbunden.	2 x 6 mm
<b>Knarrschutzfolie</b>		
Gemäß Abschnitt 2.1.5		0,05 mm bis 0,1 mm
<b>Elastische Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.6</b>		
Blindboden	Mit lichtem Abstand von 65 mm auf oberen Schwing- träger zu verschrauben.	15 mm oder 18 mm
Oberer Schwingträger, Zwischenlager, Unterer Schwingträger, Auflager	Abstand der Federbretter untereinander: 500 mm. Die Befestigung mit dem Zwischenlager erfolgt durch Verklebung mit dem Kleber "Objekt A 3" (gemäß Abschnitt 2.1.3). Das System bestehend aus Zwischenlager, unterem Schwingträger und Auflager wird in einem lichten Abstand von 500 mm (Mitte-Mitte) unter dem oberen Schwingträger angebracht. Die Komponenten untereinander werden geklammert und mit dem Kleber "Objekt A 3" verklebt.	18 mm 9 mm 12 mm 9 mm
* wahlweise einzusetzen Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %		

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

### 3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>8</sup>, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Bei Ausführung der schwerentflammbaren Sportbodensysteme sind in den konstruktionsbedingten Hohlräumen zwischen dem Blindboden und dem massiv mineralischen Untergrund ggf. zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich, wenn darin brennbare Leitungen verlegt werden.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhandigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>8</sup>

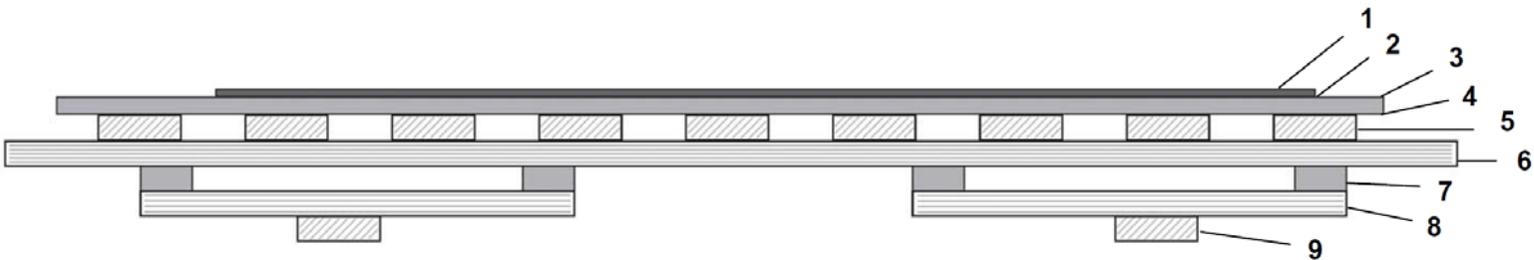
DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems *
1	DSE 70 – MFM 9
2	DSE 70 – MFB 12
3	DSE 70 – MML 12
4	DSE 70 – MFS 13
5	DSE 70 – MFM 206
6	DSE 70 – MFB 206
* Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt	

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DSE 70 - Systeme"	Anlage 1
Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme	

## DSE 70 - Systeme



	Komponente/Bauprodukt	Art/ Bezeichnung
1	Oberbelag	Linoleum / PVC
2	Kleber	Universalkleber
3	Lastverteilerplatte	Sperrholzplatte / MDF-Platte / Spanplatte
4	Knarrschutzfolie	Polyethylen
5	Blindboden	Fichte-Tanne-Vollholzbretter / Sperrholzstreifen
6	Oberer Schwingträger	Sperrholzplatte
7	Zwischenlager	Sperrholzplatte
8	Unterer Schwingträger	Sperrholzplatte
9	Auflager	Sperrholzplatte

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904  
"DSE 70 - Systeme"

Schematische Darstellung

Anlage 2

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem  
"[Produktname des Einzelsystems]"  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
[abZ-Nr.] "[Zulassungsgegenstand]"  
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....  
.....  
.....

- Datum des Einbaus:

.....  
.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
mit Anschrift des ausführenden  
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-15

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DSE 70 - Systeme"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	